

Reglement und Tarife für die Benützung von mietbaren Schulwiesen der Gemeinde Rüti

vom 24. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2	Organe	3
II.	Nutzungen während der Woche.....	3
Art. 3	Betriebszeiten	3
Art. 4	Belegung	3
Art. 5	Nebenräume und Material	4
III.	Nutzungen am Wochenende	4
Art. 6	Betriebszeiten	4
IV.	Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften.....	4
Art. 7	Meldepflichten	4
Art. 8	Sorgfaltspflichten und Nutzungs-vorgaben.....	4
Art. 9	Parkordnung	4
Art. 10	Polizeiliche Vorschriften und Emissionen	4
Art. 11	Haftung	4
V.	Sanktionierungen.....	5
Art. 12	Sanktionierungen	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen	5
VII.	Anhang I: Aktuelle Tarife für die Benutzung.....	6
VIII.	Anhang II: Fairplay-Ordnung.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die Benützung der folgenden Spielwiesen:
- a) Spielwiese Schanz
 - b) Spielwiese Widacher
- ² Die Spielwiesen dienen in erster Linie schulischen Aktivitäten. Die Nutzungsansprüche der Schule geniessen Priorität.
- Art. 2 Organe
- ¹ Organe dieses Reglements sowie deren Aufgaben
- Gemeinderat Rüti
- a) Erlass des Reglements und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
 - b) Schlussentscheid bei Streitigkeiten
- ² Vereins- und Sportkoordination
- a) Operative Umsetzung des Reglements
 - b) Administrative Leitung und Umsetzung des Reglements
 - c) Belegungsplanungen und Belegungsvergaben
 - d) Betreuung der Reservationssoftware und externe Kontaktstelle
- ³ Bereichsleitung Schulliegenschaften
- a) Operative Leitung des Reglements
- ⁴ Örtliche Hausdienste
- a) Betrieb, Wartung und Reinigung der Spielwiesen
 - b) Sperrung der Wiese

II. Nutzungen während der Woche

- Art. 3 Betriebszeiten
- ¹ Der Betrieb richtet sich nach einer Sommerbelegung (Frühlingsferien bis Herbstferien der Rütner Schulen) und einer Winterbelegung (Herbstferien bis Frühlingsferien der Rütner Schulen).
- ² Während der Woche stehen die Spielwiesen von 17.30 Uhr bis 21.00 Uhr für buchbare Nutzungen ausserhalb der Schule zur Verfügung. Objektabhängige zusätzliche Zeitfenster können dem Belegungsplanungssystem entnommen werden. Vorbehalten sind Nutzungsansprüche der Schule, Anordnungen des Hausdienstes sowie der Vereins- und Sportkoordination.
- ³ Sperrdaten richten sich nach den personellen Kapazitäten des Hausdienstes und Wartungsarbeiten, Feiertagen und beschränkten Verfügbarkeiten während den Schulferien. Sie sind dem Reservations- und Belegungsplanungssystem zu entnehmen.
- Art. 4 Belegung
- ¹ Die Belegungsplanung erfolgt nach der jeweiligen Sommer- und Winterbelegung durch die Vereins- und Sportkoordination.
- ² Für Dauerbelegungen wird eine befristete, halbjährliche Vereinbarung ausgestellt.

³Der Abtausch und Untervermietungen von Zeitfenstern sind nur mit Zustimmung der Vereins- und Sportkoordination gestattet.

Art. 5 Nebenräume und Material Es stehen keine Nebenräumlichkeiten oder Material zur Benützung der Spielwiese zur Verfügung (Garderoben, WCs, Lagermöglichkeiten, etc.).

III. Nutzungen am Wochenende

Art. 6 Betriebszeiten ¹Am Wochenende ist die Wiese, sofern möglich, für die öffentliche Nutzung verfügbar.

²Reservationsmöglichkeiten am Wochenende sind bilateral bei der Vereins- und Sportkoordination anzufragen.

IV. Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften

Art. 7 Meldepflichten ¹Nichtbenutzungen und Stornierungen sind umgehend über das Reservations- und Belegungsplanungssystem zu melden.

²Verursachte oder entdeckte Schäden sind digital der Sportkoordination und den Hausdienst zu melden.

³Verletzungen der Meldepflicht werden über die Tarifordnung und die Fairplay-Ordnung im Anhang weiterbehandelt.

Art. 8 Sorgfaltspflichten und Nutzungsvorgaben ¹Die Spielwiesen sind mit Sorgfalt zu benützen. Die Verwendung von Nocken- oder Stollenschuhen muss bei der Vereins- und Sportkoordination angefragt werden.

²Nebenreinigungen und Entsorgungsaufwände werden in Rechnung gestellt.

Art. 9 Parkordnung ¹Es gelten die Parkordnungen der jeweiligen Liegenschaften. Fehlbarkeiten können gebüsst werden.

²Notfallkräfte müssen jederzeit behinderungsfrei zufahren können.

Art. 10 Polizeiliche Vorschriften und Emissionen ¹Ergänzende Bewilligungen (Lärm, Festwirtschaft, Sicherheitsvorschriften etc.) sind mit der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Rüti vorgängig zu klären.

²Die kommunalen Vorschriften bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.

³Auf dem Schulareal gilt generelles Rauch- und Drogenverbot. Es gilt der gesetzliche Jugendschutz.

Art. 11 Haftung ¹Die Mietpartei haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, welche unter Verletzung der Sorgfaltspflicht verursacht wurden. Die Haftpflicht richtet sich nach dem Wert einer Wiederinstandsetzung oder Neuanschaffung.

²Die Gemeinde Rüti lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

V. Sanktionierungen

Art. 12 Sanktionierungen Verstösse gegen die Benutzungsordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften haben nebst der Weiterverrechnung verursachter Kosten Sanktionierungsmassnahmen zur Folge. Diese sind der Fairplay-Ordnung in Anhang II zu entnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen ¹Dieses Reglement tritt per 13. April 2026 in Kraft.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten vorherige Reglemente der Schulen sowie der Gemeinde als aufgehoben.

Vom Gemeinderat Rüti am 24. März 2026 genehmigt.

Mit Beschluss vom 24. März 2026 vom Gemeinderat Rüti per 13. April 2026 in Kraft gesetzt.

VII. Anhang I: Aktuelle Tarife für die Benützung

Für die Tarife können keine Rückerstattungen gemäss Vereinsförderungsverordnung geltend gemacht werden.

Tarife für Dauerbelegungen pro Belegungsperiode und Blockstunde à 60 min (pauschal)

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine
Raumgebühren	CHF 0.00	CHF 125.00	CHF 250.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Tarife für Einzelbelegungen pro Blockstunde à 60 min unter der Woche (pauschal)

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine
Raumgebühren	CHF 0.00	CHF 25.00	CHF 50.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Stornierungstarife

	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine
Stornierungsgebühren bei Einzel- und Dauerbelegungen wochentags	Verstoss gegen Fairplay-Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht	Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des Tarifs Ab zwei Wochen vorher: 100 % des Tarifs	

VIII. Anhang II: Fairplay-Ordnung

Die Fairplay-Ordnung stellt die sachgerechte Nutzung der Räumlichkeiten sicher und soll den Leerstand reduzieren. Sie betrifft Nutzende mit Dauerbelegungen und wird pro Belegungszeitfenster geführt.

Eine Nichteinhaltung der Pflichten aus der Benutzungsordnung führt zu einem Verstoss. Dazu gehört in nicht abschliessender Aufzählung:

- Verletzung der Meldepflichten
- Verletzung der Sorgfaltspflichten
- Missachtung von Nutzungsvorgaben

Das Vorliegen eines Verstosses wird den Nutzenden innerhalb von zwei Wochen per Mail mitgeteilt. Die Fairplay-Ordnung sieht folgende Massnahmen vor:

1. Verstoss: Verwarnung

2. Verstoss: Verlust der Belegung für den nächsten Nutzungstermin und Freigabe für andere Nutzerinnen

3. Verstoss: Verlust der Belegung für den Rest der Belegungsperiode (Sommer- oder Winterbelegung)

Die Anzahl Verstösse wird für jede Belegungsperiode zurückgesetzt.